

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 287/90

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Peter R. [REDACTED],
P. [REDACTED] platz [REDACTED], M. [REDACTED].

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Serge B. [REDACTED],
D. [REDACTED] straße [REDACTED], K. [REDACTED].

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Dr. Schmitz, Kirchhof, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 28. November 1991
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Klägers
gegen das Urteil des 20. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
17. Oktober 1990 wird abgelehnt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft ungeklärte Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel
verspricht im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
(§ 554 b ZPO). Die Klagebegründungsschrift vom 11. Ju-
li 1988 stellt keine formgültige Berechnung im Sinne von
§ 18 Abs. 1 BRAGO dar, weil sie von Rechtsanwalt Dr. Freder
nicht im eigenen Namen, sondern nur als Prozeßbevollmäch-
tigtem des Klägers unterzeichnet worden ist. Damit hat er
nicht, wie erforderlich, persönlich die Verantwortung für
die Richtigkeit übernommen. Als Vertreter des Klägers konn-
te er nicht wirksam für diesen unterzeichnen, weil dazu nur
der amtlich bestellte, allgemeine Vertreter befugt ist. So-

- 3 -

weit sich erstmals die Revision auf einen Kostenfestsetzungsantrag nach § 19 BRAGO in einem der vier Vorprozesse beruft, war dies nicht Klagegrundlage und Prozeßstoff in den Tatsacheninstanzen.

Im übrigen nennt die Berechnung in der Klagebegründungsschrift entgegen § 18 Abs. 2 BRAGO vom Beklagten gezahlte Vorschüsse nicht. Für eine eigene Abrechnung des Rechtsanwalts genügt es nicht, urkundlich belegte Vorschüsse "mit Nichtwissen" zu bestreiten, weil damit die Abrechnung auf den Mandanten verlagert würde.

Auf sachlich-rechtliche, streitwertmäßige und gebührenrechtliche Bedenken gegen einzelne der abgerechneten Forderungen kommt es danach nicht mehr entscheidend an.

Merz

Schmitz

Kirchhof

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)